

# Parlamentarische Anfragen EU

SCHRIFTLICHE ANFRAGE von Albert Deß (PPE-DE) , Hans-Peter Mayer (PPE-DE) und Markus Pieper (PPE-DE) an die Kommission, Betrifft: **Abschuss von Kormoranen** Antwort(en)

In der kleinräumig strukturierten Teichwirtschaft Bayerns sind die Teiche und die darin lebenden Fische uneingeschränktes Privateigentum. Wenn die Kormorane kommen, können die Fische nicht fliehen und es entstehen erhebliche Schäden, und zwar nicht nur, weil die Kormorane die Fische fressen, sondern auch, weil verletzte Fische in der Regel verenden. Der Kormoran ist als europäische Vogelart nach EU-Vorgaben geschützt. Auf die entsprechende Regelung bezieht sich unsere Anfrage.

**1.** Ist es zulässig, dass der Teichwirt im Rahmen einer Verordnung des Landes Bayern das Recht erhält, bei Entstehen eines Schadens sein Eigentum zu schützen — z. B. durch Vergrämungsabschüsse —, da andere Maßnahmen viel Aufwand verursachen und zu keinem wirksamen Ergebnis führen? (Der Schutz des Eigentums ist in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben.)

**2. Ist der Abschuss von Kormoranen in Vogelschutzgebieten grundsätzlich ausgeschlossen — auch bei großem fischereiwirtschaftlichen Schaden —, oder sind Ausnahmen von dieser Regelung möglich?**

6. November 2008 E-5271/2008

## Antwort von Herrn **Dimas** im Namen der Kommission

Wie alle Arten von Wildvögeln fällt auch der Große Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) unter die allgemeinen Schutzbestimmungen der Vogelrichtlinie (79/409/EWG)(1), und das absichtliche Töten, Fangen oder Stören, die Zerstörung von Nestern oder die Entnahme von Eiern darf von den Mitgliedstaaten nur nach den in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmebestimmungen genehmigt werden. **Die Mitgliedstaaten können von diesen Bestimmungen in vollem Umfang Gebrauch machen und Maßnahmen treffen, um die Art unter Kontrolle zu halten, wenn dies aufgrund fehlender Alternativen gerechtfertigt ist, um den von Kormoranen verursachten Problemen zu begegnen.** Eine mögliche Rechtfertigung für die Anwendung der Ausnahmebestimmungen ist die „Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Fischereigebieten und Gewässern“ oder der „Schutz der Pflanzen- und Tierwelt“. Die Mitgliedstaaten benötigen für die Anwendung der Ausnahmebestimmungen nicht die vorherige Genehmigung durch die Kommission, müssen aber die Bedingungen von Artikel 9 Absätze 1 und 2 der Richtlinie beachten. **Die Richtlinie enthält im Rahmen der Ausnahmeregelung auch keine Bestimmungen, die Maßnahmen zur Vertreibung von Kormoranen in Vogelschutzgebieten verbieten.** Was die erwähnten Probleme in Bayern anbelangt, so ist es an den deutschen Behörden, die Lage zu prüfen und gegebenenfalls die Anwendung der Ausnahmebestimmungen zu beschließen. Der Kommission ist bekannt, dass in verschiedenen Mitgliedstaaten Konflikte zwischen Kormoranen und den Interessen der Fischer bestehen. Dies ist vor dem Hintergrund eines Anstiegs der Kormoran-Population in Europa zu sehen, der neue Probleme in Bezug auf Arterhaltung und Konfliktmanagement mit sozioökonomischen Interessengruppen mit sich bringt. Der Umgang mit dem Konflikt zwischen Kormoranen und Fischereibelangen ist eine komplexe und heikle Angelegenheit, die einen wissenschaftlich fundierten, multidisziplinären Ansatz unter Einbeziehung verschiedener Interessengruppen erfordert. In diesem Zusammenhang fördert die Gemeinschaft gemeinsame multinationale Forschungsprojekte, die darauf abzielen, den Konflikt zwischen Kormoranen und Fischereiinteressen auf gesamt-europäischer Ebene zu entschärfen, darunter das aktuelle Projekt INTERCAFE (Interdisciplinary Initiative to reduce pan-European cormorant-fisheries conflicts — <http://www.intercafeproject.net/>).